

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 76/11 B

L 29 AL 395/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 AL 281/06 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 2 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Eine Bezeichnung in diesem Sinn liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (*stRspr*, *ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*); das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung des Klägers vom 12.9.2011.
- 3 a) Der Vortrag des Klägers, er stütze seine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung rechtlichen Gehörs durch das Sozialgericht (SG) Neuruppin in der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2009, weil sein von ihm als Beistand gewählter Schwiegervater von dem SG von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen worden sei und es ohne diesen Ausschluss zu einer Klagerücknahme seinerseits bzw zu keiner Auferlegung einer Missbrauchsgebühr im Urteil des SG vom 15.9.2009 gekommen wäre, legt den Verfahrensgang vor dem SG weder nachvollziehbar noch schlüssig dar. So wird beispielsweise nicht mitgeteilt, wie sich der angebliche Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25.9.2009 zum Urteil vom 15.9.2009 verhält und ob letzteres Urteil mit oder ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Insoweit genügt es nicht, dass der Kläger in seiner Beschwerdebegründung inhaltlich auf seinen Berufungsschriftsatz vom 4.11.2009 Bezug genommen und diesen als Anlage beigefügt hat. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich selbst anhand der Akten oder früherer Schriftsätze der Beteiligten ein Bild darüber zu machen, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*).
- 4 Doch unabhängig davon wird in der Beschwerdebegründung auch nicht deutlich, weshalb die (angebliche) Verletzung des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren auch in dem Urteil des LSG - wie vom Kläger behauptet - fortwirkt bzw durch das LSG nicht geheilt wurde. Der Kläger ist sich zwar bewusst, dass ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in der Regel nur einen unmittelbar im vorangegangenen Rechtszug, dh vor dem LSG, erfolgten Verfahrensmangel umfasst und nur ausnahmsweise ein Verfahrensmangel, der dem SG unterlaufen ist, die Zulassung rechtfertigen kann, wenn dieser fortwirkt und insofern ebenfalls als Mangel des LSG anzusehen ist (*vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10; Kummer, Die Nicht-*



zulassungsbeschwerde, 2. Aufl, XI, RdNr 447 mwN; stRspr). Indes lässt sich dem Vorbringen der Beschwerdebegründung, "das LSG habe sich nicht in der Lage gesehen, das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin aufzuheben und zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen, weil eine Kostenentscheidung auch nicht über die Rüge des Verfahrensmangels anfechtbar sei (S. 6 des Urteils vom 18. Mai 2011)", nicht schlüssig entnehmen, dass und inwiefern ein Verfahrensmangel dem Berufungsurteil selbst anhaften soll. Auch das weitere Vorbringen, im Berufungsschriftsatz sei ausdrücklich nur die Aufhebung und Zurückverweisung an das SG begehrt worden, dieses habe das LSG jedoch unter Hinweis auf die Unzulässigkeit einer isolierten Kostenanfechtung nach § 144 Abs 4 SGG als ausgeschlossen erachtet, macht lediglich deutlich, dass der Kläger die Anwendung des § 144 Abs 4 SGG für unzutreffend hält. Seinen Ausführungen lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob Streitgegenstand des Berufungsverfahrens nur noch die vom Kläger angegriffene Auferlegung der Missbrauchsgebühr im Urteil des SG vom 15.9.2009 sein sollte oder auch die Sachentscheidung der ersten Instanz zur Überprüfung gestellt worden ist. Unklar bleibt nach der Beschwerdebegründung auch, welche Rechtsauffassung das LSG hierzu vertreten hat, dh ob es die Berufung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen hat.

- 5 Sollte es dem Kläger - was seine Ausführungen in der Beschwerdebegründung nahelegen - von vornherein nur noch um die Aufhebung der Kostenentscheidung des SG gegangen sein bzw jetzt der Kostenentscheidung des LSG gehen, ist die begehrte Überprüfung der Anwendung von § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG nicht zulässig. Denn eine isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung ist gemäß § 165 S 1 iVm § 144 Abs 4 SGG ausgeschlossen (*so zuletzt BSG, Beschluss vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B - SozR 4-1500 § 192 Nr 1 mwN; stRspr*).
- 6 Soweit der Kläger meint, diese Rechtsprechung sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig, weil dort die Frage einer Verletzung rechtlichen Gehörs durch das LSG nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sei, geht diese Argumentation fehl. Denn er übersieht, dass die Kostenentscheidung Teil des Urteilsspruchs und damit Teil der Sachentscheidung ist (*so bereits BSG, Beschluss vom 21.12.1956 - SozR Nr 2 zu § 192 SGG*), also die begehrte Überprüfung der Kostenentscheidung auch nicht auf dem Umweg über die Rüge eines Verfahrensmangels erreicht werden kann.
- 7 2. Nicht hinreichend dargelegt ist auch die vom Kläger als weiterer Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 8 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR*



3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 9 Der Kläger trägt zwar vor, das LSG habe "die Rechtsfrage aufgeworfen, dass Kostenentscheidungen nicht das Verfahren, sondern den Inhalt des Urteils betreffen und eine isolierte Anfechtung im Übrigen, in allen Fällen, auch nicht über die Rüge eines Verfahrensmangels möglich ist". Es stelle sich daher (aus Sicht des Klägers) "die Rechtsfrage, ob auch der Verfahrensmangel des rechtlichen Gehörs bei einer Kostenentscheidung in einem Urteil unbeachtlich ist".
- 10 Abgesehen davon, dass diese Ausführungen missverständlich sind und ihnen allenfalls sinngemäß die Fragestellung entnommen werden kann, ob auch die Rüge eines Verfahrensmangels des rechtlichen Gehörs bei einer isolierten Anfechtung einer Kostenentscheidung unbeachtlich ist, hat der Kläger jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragestellung nicht schlüssig dargetan. Denn er setzt sich zwar - wie bereits oben unter 1. ausgeführt - mit Rechtsprechung des BSG, insbesondere mit der genannten Entscheidung des 13. Senats vom 28.10.2010 (aaO) auseinander. Soweit er meint, die Rechtsfrage sei immer noch klärungsbedürftig, weil diese Rechtsprechung vor der Einführung des § 178a SGG ergangen sei und auch in der Entscheidung vom 28.10.2010 die Frage einer Gehörsverletzung nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen sei, ergibt sich aus diesen Ausführungen aber kein weiterer Klärungsbedarf. Denn es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger vor dem LSG eine Anhörungsrüge nach § 178a SGG erhoben hat. Im Gegenteil trägt er selbst vor, dass er sich hieran gehindert gesehen habe, weil ein Rechtsbehelf (nämlich die Nichtzulassungsbeschwerde) gegen die Entscheidung des SG möglich gewesen sei und er diese Nichtzulassungsbeschwerde dann auch mit Schriftsatz vom 14.6.2010 eingelegt habe. Im Hinblick auf diesen geschilderten Verfahrensgang ist nicht erkennbar, inwieweit sich im vorliegenden Fall überhaupt die Frage der Reichweite des § 178a SGG stellen sollte. Selbst wenn sein Vorbringen dahingehend zu verstehen sein sollte, vor dem Hintergrund der Einführung des § 178a SGG sei zu klären, ob § 144 Abs 4 SGG die Änderung einer erstinstanzlichen Kostenentscheidung im Berufungsverfahren (ausnahmslos) auch bei einer (gerügten) Gehörsverletzung ausschließe, ist die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragestellung nicht dargetan und im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 178a Abs 1 Nr 1 SGG auch nicht ersichtlich.
- 11 Abschließend weist der Senat - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - darauf hin, dass nach der - schon in der angesprochenen Entscheidung des 13. Senats vom 28.10.2010 (aaO RdNr 14 bis 15) erwähnten - Vorschrift des § 192 Abs 3 S 1 SGG durch eine



Rücknahme der Klage die Entscheidung über Verschuldenskosten in ihrem Bestand zwar nicht berührt wird. Nach S 2 dieser Vorschrift kann sie jedoch durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden. Der Kläger hätte also die Möglichkeit gehabt, im Falle der Rücknahme seiner Klage eine Kostenentscheidung des LSG nach § 192 Abs 3 S 2 SGG zu beantragen.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die sonach unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)